

Satzung

Stand 2021



Reitclub Walle e.V.
für Pony- und Pferdefreunde

gegründet. 27.04.1993

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: **„Reitclub Walle e.V.“**
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister mit Sitz in Bremen eingetragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, insbesondere durch:
Förderung sportlicher Ausbildung, wie Unterrichtserteilung (auch auf Schulpferden)
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
Abhalten von Pferdeleistungsprüfungen unter Berücksichtigung der Gesundheit von Pferd und Reiter
Der Verein sieht in der Ausübung des Reitsportes ein Mittel zu einer sinnvollen und gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung
Der Verein pflegt den Amateur- und Schulsport
Errichtung und Unterhaltung der Sportanlage
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 1.7 Es werden Kameradschaft, unabhängig von beruflichen, konfessionellen und parteipolitischen Interessen, besonders gepflegt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Jede unbescholtene, natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (intern), aktiven Mitgliedern (extern), passiven Mitgliedern sowie Förder- und Ehrenmitgliedern.
- 2.3 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch auf dem Anmeldeformular des Vereins erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag und schriftlicher Aufnahmebestätigung, ist der Antragsteller, mit allen Rechten und Pflichten Mitglied im Verein. Im Aufnahmegesuch muss sich der Antragsteller der Satzung unterwerfen und bestätigen, dass er die Satzung, die Satzung

ergänzenden Beschlüsse und Bestimmungen anerkennt vom Zeitpunkt seines Aufnahmeantrages an. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des Aufnahmesgesuchs auch durch die sorgeberechtigten Eltern oder Elternteile erforderlich, die für die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen gesamtschuldnerisch haften.

- 2.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied unter Einhaltung von 6 Wochen zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres der Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf keiner Begründung. (Probemitgliedschaft)
- 2.5 Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Jahreshauptversammlung auf Antrag beschlossen.
- 2.6 Fördermitglieder fördern durch einen jährlichen Beitrag die sportlichen Belange des Vereins. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 2.7 Passive Mitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, aber nicht aktiv an Vereinsveranstaltungen und Turnieren, jedenfalls nicht unter dem Namen Reitclub Walle e.V.
Eine Umstellung von der aktiven auf die passive Mitgliedschaft ist nur zum Jahreswechsel möglich.
- 2.8 Aktive Mitglieder (extern) sind berechtigt, über den Verein einen Reitausweis zur Teilnahme an Turnieren zu erwerben, nicht aber die Anlage des Vereins zu nutzen.

§ 3 Mitgliedsbestimmungen

- 3.1 Beim Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben, welche für alle Mitglieder vom Vorstand festgesetzt wird.
- 3.2 Bis zur Bezahlung der Aufnahmegebühr und der Beitragsrechnung besteht eine vorläufige Mitgliedschaft. Diese erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung gezahlt wird.
- 3.3 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitglieder-versammlung. Schüler zahlen 55 %, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose zahlen 75 %, Erwachsene zahlen 100 % des Jahresbeitrags. Die Beiträge werden auf volle Euros aufgerundet. Familienrabatte regelt die Gebührenordnung.

- 3.4 Alle Übungsleiter sind Vereinsmitglieder. Sie werden dann beitragsfrei gestellt, wenn sie außer der Übungsleitertätigkeit keine anderen Aktivitäten im Reitverein ausüben. Aktive Mitglieder dürfen für keinen anderen Reitverein an Turnieren teilnehmen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 3.5 Jedes aktive Vereinsmitglied (intern) ist verpflichtet, im Laufe des Jahres eine Arbeitsdienstleistung für den Verein zu erbringen. Diese Verpflichtung kann auch durch Eltern, Geschwister oder Kinder des Mitglieds erfüllt werden, sowie durch andere Vereinsmitglieder, vorausgesetzt, dass bei Erbringung der Arbeitsdienstleistung angegeben wird, für wen die Leistung erfolgt. Sollte das Mitglied diesen Anforderungen nicht nachkommen, so kann ihm eine Gebühr dafür berechnet werden, außer er kann aus gesundheitlichen Gründen keinen Arbeitsdienst ausführen. Wenn darüber hinaus ein Mitglied in Absprache mit dem Vorstand weitergehende ehrenamtliche Tätigkeiten wahrnimmt, so kann dafür eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden.
- 3.6 Sollte ein Mitglied nach Erhalt einer Rechnung trotz einer Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungsdatum nicht nachkommen, so kann der Vorstand fristlos kündigen. Zahlungsverpflichtungen für das laufende Jahr bleiben bestehen.

§ 4 Austritt aus dem Verein

- 4.1 Die rechtswirksam erworbene Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Kündigungen müssen spätestens am 15. November eines Jahres schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Kündigung von Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils.
Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

- 5.1 Der Verein hat folgende Organe:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenwart.
 - c. den erweiterten Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung kann erfolgen als ordentliche oder als außerordentliche Versammlung.
- 6.2 Eine ordentliche Versammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Jede Versammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung erfolgt durch Anschlag am Informationsbrett der Geschäftsstelle des Vereins mit einer Aushangfrist von 4 Wochen. In der Einladung sind der Tag, der Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand stellen. Die Anträge müssen vom/von der Vorsitzenden bei der Versammlung verlesen werden und zur Abstimmung gestellt werden.
- 6.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten zwei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- 6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenbericht des Kassenwarts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Nachrücker

- f. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - g. die Festsetzung des Jahresbeitrages
- 6.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, oder falls der Vorstand es für erforderlich hält, einzuberufen. Von Minderjährigen ist die Unterschrift eines Elternteils für einen Antrag erforderlich.
- 6.7 Mitglieder des Vorstandes werden jeweils bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung gewählt.
- 6.8 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und von einem anderen Geschäftsvorstandsmitglied zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist. Neu gewählte Vorstandsmitglieder sind nach der Wahl durch die Mitglieder sofort im Amt.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- 7.1 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die aus wichtigem Grund nicht an der Versammlung teilnehmen können, dürfen ein schriftliches Votum zu den Anträgen der Tagesordnung abgeben. Die schriftliche Stimme ist dem Versammlungsleiter nach der Eröffnung der Versammlung zu übergeben. Schriftliche Stimmabgabe zu Vorstandswahlen ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Unter 16 Jährige Minderjährige werden bei der Stimmabgabe durch einen erziehungsberechtigten Elternteil vertreten.
- 7.2 Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Mitglieder, deren Interessen durch die Abstimmung unmittelbar beeinflusst werden.
- 7.3 Ergibt sich eine Stimmgleichheit, und hätte über den Antrag die einfache Mehrheit zu entscheiden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.4 Satzungsänderungen bedürfen in jedem Falle der Mehrheit von 2/3 der an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderung bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister, um Gültigkeit zu erlangen.
- 7.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und ihre Nachrücker. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenberichte und den Abschluss des Rechnungsjahres, in welchem sie gewählt werden. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erläutern

§ 8 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 8.1 - der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/ dem Kassenwart
- 8.2. Der Verein wird grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich durch 2 gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.3 Der Vorstand (2 gemeinschaftlich handelnde) stellt ein u. entlässt die Angestellten d. Vereins.
Er regelt ferner die arbeitsrechtlichen und finanziellen Belange dieser Personen.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ernennen.
- 8.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt auch die Berufung und Abberufung von Mitgliedern, die im Zusammenhang mit weitergehenden ehrenamtlichen Tätigkeiten (verl. §3 Ziffer 3.5 Satz 3 dieser Satzung) eine Ehrenamtszuschale erhalten.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- 9.1. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung und Beratung aktive Mitglieder in den erweiterten Vorstand. Er kann ihnen unter anderem folgende Aufgaben delegieren:
- a. spezielle Ausbildung in der Sporttreiberei und Schulbetrieb
 - b. technische Probleme des Baues und der Unterhaltung des Vereinsgeländes
 - c. Jugendarbeit – Jugendwart
 - d. Öffentlichkeitsarbeit – Pressewart
 - e. Wirtschafts- und Finanzwesen
 - f. Vertretung der Boxmieter
 - g. Vertretung der Schulpferdereiter
 - h. Festausschuss

§ 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung eines Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen müssen.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Allgemeines

- 11.1 Für jedes Amt gilt, dass nur aktive Mitglieder gewählt werden können, die mindestens 18 Jahre alt sind. (Ausnahme: Jugendwart 16 Jahre) Scheidet ein Amtsinhaber aus dem Verein aus, endet seine Amtszeit.
- 11.2 Sofern Rechnungen geltend gemacht werden, kann eine Mahngebühr von bis zu 8% der Rechnungssumme erhoben werden. Hinzu kommen Verzugszinsen von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz.
- 11.2 Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Den Anordnungen des Vorstandes und des Personals sind Folge zu leisten.
- 11.3 Der Verein kann für die durch sportliche Betätigung gegebenenfalls eintretenden Schäden und Unfälle, sowie deren Folgen und für abhanden gekommene Gegenstände nicht haftbar gemacht werden. Jedes Mitglied wird jedoch durch den Verein, über den Landessportbund Bremen, gegen Sportunfälle versichert.
- 11.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die eine oder andere der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung aus irgendeinem Grunde nichtig sein sollte, wird dadurch die Satzung als solche, nicht beeinflusst.

Bremen, Mai 2021